

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0400/2017
Amt/Aktenzeichen 61/66 11 35 He 116	Datum 13.03.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.03.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	06.04.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2017	Ö

Betreff:

Erschließungsvertrag He 116 - Wirtschaftspark

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 22.03.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 28.03.2017

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtvorstand und der Verkehrsausschuss nehmen den Erschließungsvertrag zustimmend zur Kenntnis, der Stadtrat beschließt die Unterzeichnung des Erschließungsvertrages zwischen GVG und Stadt Mainz über die Herstellung der verkehrlichen Infrastruktur im Messegelände HE 116.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt:

Der Bebauungsplan He116 Wirtschaftspark Mainz –Süd ist am 19.05.2005 in Kraft getreten und zuletzt durch die 2. Änderung vom 04.10.2013 ergänzt worden. Nach der vorliegenden Bauleitplanung ist für das Bebauungsplangebiet eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Zur Erschließung der neugebildeten Grundstücke ist die erstmalige Herstellung neuer Erschließungsanlagen (Straßen und Grünanlagen) erforderlich. Die Herstellung der Erschließungsanlagen kann von der Stadt Mainz oder durch vertragliche Übertragung von einem Dritten durchgeführt werden.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vom 03.05.2004 zwischen der Stadt Mainz und der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG) zur Umsetzung des Feldhamschutzkonzeptes und zur Durchführung des landespflegerischen Ausgleiches erfolgte eine Absichtserklärung der Stadt Mainz die Erschließung des Gewerbegebietes und die damit verbundene Kostentragung auf die GVG zu übertragen.

2. Lösung:

Die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen des Baugebietes He 116 Wirtschaftspark Mainz-Süd wird im Rahmen eines Erschließungsvertrages auf die GVG übertragen. Gleichzeitig übernimmt die GVG mit Ausnahme eines städtischen Anteils auch die Herstellungskosten für die neuen Erschließungsanlagen. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit einer stadtnahen Gesellschaft war in der Vergangenheit aus rechtlichen Gründen umstritten. Erst nach einer Änderung des Baugesetzbuches ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit stadtnahen Gesellschaften ausdrücklich erlaubt. Auf Grund der vorhandenen Eignung der GVG und der bereits durchgeführten Erschließungsmaßnahmen ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der GVG erforderlich. Mit dieser Vorgehensweise werden die bereits erbrachten Leistungen der GVG auch formell legitimiert und der Wille der Stadt aus dem Jahre 2004 endgültig umgesetzt.

3. Alternative:

Da die Maßnahme bereits größtenteils von der GVG durchgeführt wurde, wäre eine Rückabwicklung zu einer stadteigenen Maßnahme nicht mehr praktikabel.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Regelungen des Vertrages sehen eine finanzielle Beteiligung der Stadt an den Erschließungskosten in Höhe von 10% der beitragsfähigen Erschließungskosten vor. Dies entspricht ca.1.000.000,00 €. Nach Einschätzung der Finanzverwaltung besteht für die Stadt Mainz eine rechtliche Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten. (siehe Anlage Stellungnahme v. Amt 20)

Anlage

- Erschließungsvertrag He 116 – Wirtschaftspark mit 3 Plananlagen
- Textbeitrag von Amt 20